

§ 18

(1) Mehrere zu bewegendende Fahrzeuge sind untereinander zu kuppeln.

(2) Der Ortsaufsichtführende hat die Bedienung der Handweichen, Drehscheiben und Schiebebühnen selbst anzuordnen und zu beaufsichtigen, wenn hierzu einzelne Beschäftigte nicht besonders bestimmt worden sind.

(3) Vor der Benutzung von Drehscheiben oder Schiebebühnen sind diese auf das zu befahrende Gleis ein- und festzustellen. Auf der Drehscheibe oder Schiebebühne stehende Fahrzeuge sind durch Anziehen der Handbremsen oder Vorlegeklötze festzulegen.

(4) Vor dem Heranfahren an stillstehende Fahrzeuge hat der Ortsaufsichtführende die Beschäftigten rechtzeitig zu warnen.

In den Hallen oder an unübersichtlichen Stellen des Werkstättenhofes muß der Ortsaufsichtführende oder ein von ihm bestimmter Beschäftigter dem bewegten Fahrzeug vorausgehen.

(5) Die im Gleis oder in der Nähe befindlichen Personen sind zur Vorsicht aufzufordern.

(6) Fahrzeuge dürfen nur an den Seiten geschoben werden. Es ist verboten, dabei rückwärts zu gehen, Fahrzeuge durch Anstemmen gegen die Puffer, durch Ziehen an der Kupplung, an den Pufferscheiben oder durch das Einstecken von Stangen zwischen die Speichen zu bewegen oder dadurch aufzuhalten. Zum Bewegen benutzte Brechstangen sind nur zwischen Schiene und Radreifen der hinteren Räder anzusetzen.

§ 19

(1) Fahrzeuge, die nicht bewegt werden dürfen oder an die nicht herangefahren werden darf, sind kenntlich zu machen oder durch Signale zu sichern. Fahrzeuge, an denen gearbeitet wird, sind durch Anziehen der Handbremse und durch Radvorleger so zu sichern, daß sie nicht in Bewegung geraten können.

Werden abgestellte Fahrzeuge zu Reparaturzwecken bewegt und ist die Profilverfreiheit nicht mehr gegeben, so sind die neben dem Fahrzeug liegenden Gleise für andere Fahrzeuge zu sperren.

(2) Müssen Fahrzeuge, an denen gearbeitet wird, bewegt werden, so haben die Beschäftigten beim ersten Rangiersignal oder auf Zuruf des Ortsaufsichtführenden sofort ihre Arbeitsgeräte gegen Herabfallen zu sichern und selbst eine sichere Stellung einzunehmen, damit sie nicht angefahren werden oder zu Fall kommen können.

§ 20

(1) Fahrzeuge, Drehgestelle und Radsätze dürfen nur in solcher Anzahl und nur mit solcher Geschwindigkeit bewegt werden, daß sie sofort aufgehalten werden können.

(2) Werden mehrere Drehgestelle oder Radsätze hintereinander gerollt, so darf sich niemand vor, zwischen oder hinter ihnen aufhalten.

(3) Zum Aufhalten von Fahrzeugen ohne bediente Bremse müssen Hemmschuhe, zum Aufhalten von Drehgestellen und Radsätzen Vorlegeklötze verwendet werden.

(4) Fahrzeuge, Drehgestelle und Radsätze in Ruhe sind stets so festzustellen, daß sie sich nicht von selbst in Bewegung setzen können«

(5) Auf zusammenlaufenden Gleisen, bei Drehscheiben und Schiebebühnen dürfen Fahrzeuge, Drehgestelle oder Radsätze nicht über die Grenzzeichen hinausragen.

§ 21

Reparaturarbeiten an Lokomotiven

(1) Solange an einem Triebfahrzeug gearbeitet wird, ist das Verlegen der Steuerung, das Anziehen oder Lösen der Bremse, das Bewegen der Steuerungszüge, Gestänge u. ä. den am Fahrzeug Beschäftigten vorher anzukündigen und erst nach deren Zustimmung vorzunehmen.

Das Standprüfverfahren soll nur unter Aufsicht eines technischen Angestellten durchgeführt werden, der hiermit vollauf vertraut ist.

(2) Die Prüfung der Lokomotive ist mit nicht mehr als 5 atü Schieberkastendruck vorzunehmen. Zum Festlegen der Lokomotive sind Radkeile zu verwenden, die am Radumfang gleichmäßig anliegen. Die zu prüfende Lokomotive darf nicht in unmittelbarer Nähe von Drehscheiben, Schiebebühnen und Weichen (Grenzzeichen beachten!) auf gestellt werden.

(3) Arbeiten auf dem Führerstand von Lokomotiven ohne angehängten Tender sind durch Absperren der freien Rückseite des Führerstandes zu sichern.

(4) Zu den Arbeiten an und auf dem Kessel der Lokomotive sind Leitern mit besonderen Arbeitsstandflächen oder sonstige gegen Absturz sichernde Einrichtungen zu verwenden.

(5) Bei Arbeiten auf dem Laufblech der Lokomotive ist ein längeres Knien oder Hocken wegen der dadurch erhöhten Absturzgefahr zu vermeiden.

(6) Die Gruben von Achssenken in den Lokschruppen und im Freien sind in offenem Zustand durch Gitter oder ähnliche Schutzvorrichtungen zu sichern.

(7) Arbeiten in der Rauchkammer und in der Feuerbüchse angeheizter Lokomotiven sind verboten.

(8) Tenderbrücken müssen aufgerauht sein, um das Ausgleiten zu verhüten. Hochgestellte Tenderbrücken sind gegen unbeabsichtigtes Umfallen zu sichern;

Reparaturarbeiten an Triebwagen

§ 22

(1) Triebfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Dampftriebwagen mit öl- oder Staubfeuerung dürfen nicht mit offenem Licht untersucht und nicht in der Nähe offener Feuerstätten abgestellt werden. Das Füllen und Entleeren der Kraftstoffbehälter bei offenem Feuer oder offenem Licht ist verboten. Das Rauchen bei diesen Arbeiten ist ebenfalls untersagt.

(2) Die Heizungsölfeuerung ist vorsichtig einzustellen! Der Oberkörper des Beschäftigten darf nicht in den Schürzenraum gebeugt werden, solange der Brennraum verölt ist und Verpuffungsgefahr besteht! Der Schürzenraum muß frei von brennbaren Stoffen sein,

§ 23

(1) Ausgelaufener Kraftstoff sowie öl- und Schmier* fettreste sind sofort zu entfernen.

(2) Vor dem Anlassen der Motoren bei stillstehendem Triebfahrzeug ist zu prüfen, ob die Handbremse angezogen ist und die Getriebe ausgeschaltet sind.